

Asien

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1966)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, da sie Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe begegnete. Daraufhin beauftragte das IKRK sofort Herrn Senn, sich nach Kampala zu begeben, wo er am 1. Juni eintraf und mit dem Roten Kreuz von Uganda die Lage prüfte. Er bat um verschiedene Audienzen bei den Behörden, um die Aktion der nationalen Gesellschaft darzulegen und zu unterstützen. Ferner beantragte er die Genehmigung, die aufgrund der Ereignisse verhafteten Personen zu besuchen. Da seine diesbezüglichen Schritte erfolglos verliefen, musste Herr Senn Kampala verlassen, ohne die Haftstätten besichtigt zu haben, wozu er bei seinen früheren Missionen ermächtigt worden war. Am 14. Juni bestätigte der Innenminister schriftlich die Ablehnung des Antrags des Delegierten. Ende August kehrte Herr Senn nach Kampala zurück, um sich nach dem Los gewisser Personen zu erkundigen, die bei den Unruhen vom Mai verhaftet und noch nicht entlassen worden waren.

2. ASIEN

Indien und Pakistan

Die Delegationen, die aus Anlass der Feindseligkeiten vom August und September 1965 zu den beiden Konfliktparteien entsandt worden waren, betreuten in den ersten Monaten des Berichtsjahres weiterhin die Kriegsgefangenen und die Zivilinternierten auf beiden Seiten sowie die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen.

Da sich die Beziehungen zwischen den beiden Ländern seit März 1966 nach und nach wieder normal gestalteten, konnte das IKRK seine Mission einschränken und bis Juli einen einzigen Delegierten dort belassen, der beauftragt war, das Komitee in beiden Ländern zu vertreten.

Betreuung der Kriegsgefangenen - Die IKRK-Delegierten besuchten mehrmals die Kriegsgefangenen in Agra (Indien) sowie in Dargai und Kohat (Pakistan). Sie bemühten sich, vollständige Namenlisten der Gefangenen zu erhalten, die unverzüglich an die zuständigen Stellen und das Rote Kreuz der Herkunftsländer weitergeleitet wurden.

So konnten das Indische und das Pakistanische Rote Kreuz zahlreiche Familien über das Los dieser Gefangenen unterrichten. Bei ihren Besuchen sorgten die Delegierten ferner für die Weiterleitung der Korrespondenz und verteilten von den nationalen Rotkreuzgesellschaften gemachte Pakete an die Gefangenen. Die Familienmitteilungen und die Pakete, die hauptsächlich Kleidungsstücke, Lebensmittel, Toilettenartikel und Lese- stoff enthielten, wurden bei Treffen an der Feuereinstellungslinie ausgetauscht, die in gewissen Zeitabständen von den IKRK-Delegierten in Zusammenarbeit mit den Beobachtern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Indischen und des Pakistanischen Roten Kreuzes organisiert wurden.

Gleich nach Beendigung der Feindseligkeiten setzten sich die Delegierten für die Freilassung und den Austausch der Gefangenen, vor allem der Schwerverwundeten ein, die kraft des III. Genfer Abkommens bevorzugt heimgeschafft werden sollen.

Allerdings konnte ein Arztdelegierter erst am 2. Februar in Durchführung der zwischen Indien und Pakistan in Taschkent unterzeichneten Verträge bei einem Flug von Neu-Dehli nach Lahor und zurück zwei Gruppen von 17 indischen und 19 pakistanischen Verwundeten repatriieren.

Am gleichen Tage wurden im Beisein der Vertreter des IKRK und der betreffenden Rotkreuzgesellschaften über 1.100 Gefangene beider Nationalitäten, darunter etwa 40 Offiziere, in Husseiniwala ausgetauscht.

Zivilinternierte - Die Delegierten hatten in den beiden Ländern ebenfalls Zutritt zu einigen Lagern, in denen die feindlichen Staatsangehörigen interniert waren. Soweit es sich um Personen handelte, die unter den Schutz des IV. Genfer Abkommens fielen, prüften sie deren Haftbedingungen. Das IKRK übermittelte den beiden in Frage kommenden Regierungen die Besuchsberichte betreffend die Lager von Déoli und Visapur (Indien) sowie von Lantee, Lyallpur und Campbellpur (Pakistan).

Betreuung der Flüchtlinge und der Heimatvertriebenen - Auf den Aufruf des IKRK vom November 1965 gingen zahlreiche Geld- und Sachspenden der nationalen Rotkreuzgesellschaften ein, dank denen das IKRK das Indische und das Pakistanische Rote Kreuz bei der Betreuung der Flüchtlinge und der Heimatvertriebenen in den beiden Ländern unterstützen konnte.

Nahezu 200.000 pakistanische Dorfbewohner waren beim Vormarsch der feindlichen Truppen aus den Grenzgebieten nach der Gegend von Sialkot, Sheikupura und Lahor (Pakistan) geflohen. Auf indischer Seite betrug die Zahl der Flüchtlinge in den Provinzen Dschammu, Pandschab und Radschasthan fast 300.000. Ausserdem musste die örtliche Bevölkerung in dem von Pakistan kontrollierten Teil Kaschmirs über 100.000 mohammedanische Flüchtlinge aufnehmen, die innerhalb weniger Monate die Feuereinstellungslinie überschritten hatten.

Die an das Pakistanische und das Indische Rote Kreuz geschickten Hilfsgüter bestanden vorwiegend aus Lebensmitteln (Milchpulver, Käse), Kleidungsstücken und Decken. In Indien übernahm es das nationale Rote Kreuz, die Verteilung in den am schwersten betroffenen Zonen in Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegierten zu organisieren, dagegen sorgte in Pakistan die Regierung für die Flüchtlingsbetreuung. Zu diesem Zweck bildete sie eine Dienststelle, die eine Zählung vornahm, die Hilfsgüter zahlreicher nationaler und internationaler Spender entgegennahm und die Verteilung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Beamten und Behörden organisierte. Die IKRK-Delegierten waren bei mehreren dieser Verteilungen zugegen und konnten sich so von der Wirksamkeit der Organisation überzeugen.

Ferner konnte das IKRK dank einer bedeutenden Spende des Britischen Roten Kreuzes und des Johanniter-Ordens dem Sanitätsdienst des Roten Kreuzes im pakistanischen Teil Kaschmirs zwei als Ambulanzen eingerichtete Landrovers schicken. Der Restbestand der für die Betreuung der Opfer des Konflikts in Indien zur Verfügung stehenden Gelder wurde für den Ankauf eines Krankenwagens verwendet, der dem Indischen Roten Kreuz übergeben wurde.

Indonesien

Im Oktober begab sich der IKRK- Generaldelegierte für Asien, André Durand, nach Indonesien. In Begleitung des Generalsekretärs des Roten Kreuzes jenes Landes, Herrn Tirtopramono, besuchte er die Insel Lombok, wo die Bevölkerung mehrerer Gegenden Hungersnot litt. Bei dieser Gelegenheit besuchte er im Gefängnis von Mataram, der Hauptstadt der Insel, die infolge der Wirren vom Herbst 1965 verhafteten Personen.

Japan

Das IKRK wirkte weiterhin bei der Heimführung der in Japan wohnenden Koreaner mit, die sich nach Nordkorea zu begeben wünschten.

Es sei daran erinnert, dass das Japanische und das Nordkoreanische Rote Kreuz am 13. August 1959 infolge von Verhandlungen, die am Sitz des IKRK in Genf geführt worden waren, in Kalkutta einen Vertrag über die Repatriierung der in Japan wohnenden Koreaner unterzeichnet hatten. Das Japanische Rote Kreuz hatte damals das IKRK gebeten, eine Delegation zu entsenden, um zu gewährleisten, dass die in Frage kommenden Personen ihre Wahl frei treffen.

Seit Ende 1959 ist eine Sondermission des IKRK bei der Einschreibung und der Einschiffung der heimkehrwilligen Koreaner zugegen. Im Sommer 1966 teilte das Japanische Rote Kreuz dem IKRK mit, der Vertrag von Kalkutta sei um ein Jahr verlängert worden, und bat es, seine Sondermission für diesen neuen Zeitabschnitt in Japan aufrechtzuerhalten. Das IKRK erklärte sich damit einverstanden.

Im Berichtsjahr wurden 1.860 Koreaner, darunter 735 Männer, 481 Frauen und 644 Kinder, heimgeführt. Damit stieg die Gesamtzahl der seit Beginn dieser Aktion im Jahre 1959 heimgeschafften Koreaner auf 86.780.

Kambodscha

An der Grenze zwischen der Republik Vietnam und Kambodscha kommt es häufig zu Zwischenfällen, die zahlreiche zivile und militärische Opfer sowie bedeutenden Materialschaden verursachen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beauftragte seinen Generaldelegierten für Asien, André Durand, dem kambodschanischen Roten Kreuz SFr. 28.000, -- zu übergeben, um ihm zu helfen, die Opfer dieser Zwischenfälle zu betreuen.

Laos

Durch das Wiederaufflackern der Kampfhandlungen und der Luftangriffe kamen neue Flüchtlingsströme aus den Berggegenden in das Mekongtal. Ende Juli wurde die Zahl dieser Flüchtlinge auf 20.000 geschätzt.

Auf Antrag des Laotischen Roten Kreuzes begab sich der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, sofort an Ort und Stelle, um zusätzliche Auskünfte einzuziehen.

Aufgrund dieser Feststellungen leitete das IKRK eine neue Hilfsaktion für die Flüchtlinge ein. Dem Arztdelegierten Dr. Jürg Baer, der bereits mehrere ähnliche Missionen in Laos durchgeführt hatte, wurde ein Anfangskredit von 38.000, -- Schweizer Franken zur Verfügung gestellt, um in Zusammenarbeit mit dem Laotischen Roten Kreuz Lebensmittelverteilungen zu organisieren.

Malaysia

Am 8. Oktober wurden die indonesischen Staatsangehörigen heimgeschafft, die im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen den beiden Ländern in Malaysia festgehalten worden waren. Im Beisein des IKRK-Generaldelegierten für Asien, André Durand, wurden diese 538 Indonesier in dem malaysischen Hafen Swettenham eingeschifft.

Das IKRK hatte diese Personen seit Beginn ihrer Gefangenschaft betreut, und Herr Durand besuchte die meisten von ihnen in Haftstätten auf der malaysischen Halbinsel und auf Nordborneo.

Ferner hatte das IKRK für den Schriftwechsel zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen gesorgt und ihnen Liebesgabenpakete des Indonesischen Roten Kreuzes zukommen lassen. Obwohl die Regierung von Kuala Lumpur nicht anerkannt hatte, dass die Genfer Abkommen auf diesen Konflikt Anwendung finden, erleichterte sie die Tätigkeit des IKRK zugunsten der indonesischen Gefangenen.

Singapur

Das IKRK setzte sich bei den Behörden von Singapur für zwei Indonesier ein, die verhaftet und zum Tode verurteilt worden waren, nachdem sie mit Sprengstoff heimlich in die Stadt eingedrungen waren. Das IKRK beantragte für sie die Anwendung des Artikels 101 des III. Genfer Abkommens, der eine Frist von mindestens sechs Monaten zwischen der Bekanntgabe des Urteils und der Vollstreckung vorsieht. Das gegen diese Gefangenen gefällte Urteil ist nicht vollstreckt worden.

Vietnam

Allgemeines

a) Genfer Abkommen von 1949 - Das Internationale Komitee setzte sich bei den Konfliktparteien weiterhin für die Anwendung der Genfer Abkommen ein. Zu diesem Zweck wurde es mehrmals bei der Regierung und dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam vorstellig. Es bezog sich auf das I. Abkommen (Verwundete), das III. (Gefangene) und das IV. (Zivilpersonen) und unterbreitete Vorschläge für die Kennzeichnung der Krankenhäuser, den Schutz der Kriegsgefangenen und die Schaffung von Sanitätszonen, in denen die Verwundeten und die Kranken, die Greise und die Kinder in Sicherheit gebracht werden könnten.

Auf diese Schritte des IKRK hin bestätigte die Regierung von Hanoi ihre vorherigen Proteste gegen die Bombenangriffe auf Nordvietnam, erklärte jedoch nicht, ob sie ihrerseits bereit sei, die Genfer Abkommen während des gegenwärtigen Konflikts anzuwenden oder nicht.

Im September leitete das Internationale Komitee einen Vorschlag der amerikanischen Regierung an das nordvietnamesische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten weiter, unter den Auspizien des IKRK eine Konferenz einzuberufen, die beauftragt wäre, die Modalitäten für die Anwendung der Genfer Abkommen zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit schlug das IKRK seinerseits vor, man möge auf amerikanischer Seite in Betracht ziehen, die Bombenangriffe wenigstens vorübergehend einzustellen, um ein günstiges Klima für die Annahme einer derartigen Konferenz zu schaffen. Die amerikanische Regierung vertrat die Ansicht, sie könne dem Antrag des IKRK nicht entsprechen, erklärte sich jedoch bereit, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eine Einschränkung der Feindseligkeiten ins Auge zu fassen. In dieser Form und auf dieser Grundlage wurde der amerikanische Vorschlag schliesslich nach Hanoi weitergeleitet, das ihn einige Zeit später ablehnte.

In der Republik Vietnam stand die IKRK-Delegation in Saigon weiterhin mit den südvietnamesischen und den amerikanischen zivilen und militärischen Behörden in Verbindung. Gestützt auf die Erklärungen, mit denen die Regierungen von Saigon und Washington im Sommer 1965 ihren Willen zur Anwendung der Genfer Abkommen bekundet hatten, beantragten die IKRK-Vertreter und erreichten, dass in diesem Sinne praktische Massnahmen betreffend zahlreiche Sonderpunkte ergriffen wurden.

Das Südvietnamesische Rote Kreuz liess auf eigene Initiative hin das III. und das IV. Genfer Abkommen übersetzen und setzte sich bei dem militärischen Oberkommando dafür ein, dass diese Texte bei den Streitkräften verteilt wurden und alle Einheiten genaue Anweisungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz der Zivilpersonen erhielten.

Das IKRK wurde in dieser Angelegenheit auch bei den Staaten vorstellig, die Militärkontingente nach Südvietnam entsandt hatten. Australien und Neuseeland erteilten eine Zusage, und am 21. September 1966 trat auch die Republik Korea den vier Genfer Abkommen bei.

Die "Nationale Front zur Befreiung Südvietnams" erhielt ihre Weigerung aufrecht, sich als an die Genfer Abkommen gebunden zu betrachten, und lehnte jegliche Intervention des IKRK für die in ihrer Macht befindlichen Gefangenen ab, bestätigte indessen abermals, dass alle Gefangenen in Händen der Befreiungsarmee gut behandelt würden und viele von ihnen entlassen worden seien.

b) Weiterleitung von Protesten - Wie in den Vorjahren, gingen dem IKRK zahlreiche Proteste von Regierungen, Rotkreuzgesellschaften, verschiedenen Organisationen und Privatpersonen zu. Die meisten dieser Proteste richteten sich gegen die Bombenangriffe auf zivile Objekte in der Demokratischen Republik Vietnam, insbesondere auf Krankenhäuser und Sanitätseinheiten, ferner gegen den Einsatz chemischer Waffen seitens der amerikanischen Streitkräfte und gegen die Entsendung der Hospitalschiffe "Helgoland" und "Repose" nach Südvietnam.

Entsprechend dem Brauch, der von mehreren internationalen Rotkreuzkonferenzen bestätigt wurde, leitete das IKRK die Proteste der Regierung und des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam, die sich auf die Abkommen von 1949, das Genfer Protokoll von 1925 oder das Kriegsrecht im allgemeinen bezogen, an die Rotkreuzgesellschaften der in Frage kommenden Länder, im besonderen an das Amerikanische Rote Kreuz, weiter.

In ihrer Antwort, die das IKRK unverzüglich nach Hanoi weiterleitete, bestritt die Regierung der Vereinigten Staaten die Begründetheit der Anschuldigungen und wiederholte ihren Vorschlag, man möge eine Konferenz einberufen, um alle Mittel und Wege zu prüfen um zu erreichen, dass die Genfer Abkommen vollständig angewendet werden, und die Sicherheit der durch diese Abkommen geschützten Personen und Einrichtungen verstärkt wird.

Zuvor hatte das IKRK die Staaten, die noch nicht an das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie von sonstigen giftigen Kampfmitteln gebunden sind, an die XXVIII. Resolution erinnert, die 1965 von 84 Regierungen und 92 Rotkreuzgesellschaften, die auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien vertreten waren, angenommen worden war. In dieser Resolution werden alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, aufgefordert, dem Genfer Protokoll beizutreten, und die kriegführenden Staaten gebeten, in einem bewaffneten Konflikt folgende Grundsätze zu beachten:

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden;
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten;
- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt;
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung.

c) Hilfsgüter - Dank den Beiträgen grosszügiger Spender, darunter zahlreiche Rotkreuzgesellschaften, war das Internationale Komitee in der Lage, den Versand von Hilfsgütern nach Vietnam fortzusetzen.

Zu den Beiträgen dieser Gesellschaften kamen noch jene der schweizerischen und der dänischen Regierung hinzu, ferner des Westschweizerischen Rundfunks, des Westberliner Zeitungsverleger-Verbands sowie anderer nichtstaatlicher Organisationen und 100.000, -- Schweizer Franken aus der Jahressammlung beim Schweizer Volk.

Einige Spender baten das IKRK, ihre Spenden zu drei gleichen Teilen für Hilfsgütersendungen an die Konfliktsopfer in Nordvietnam, Süd-vietnam und den von der "Nationalen Befreiungsfront" kontrollierten Zonen zu verwenden. Das IKRK richtete sich jeweils nach den vorgebrachten Wünschen.

Die eingegangenen Gelder wurden wie folgt verwendet:

1. Versand von Medikamenten und chirurgischem Material an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi;
2. Verteilung von Hilfsgütern durch das Vietnamesische Rote Kreuz in der Republik Vietnam mit Unterstützung der IKRK-Delegierten in Saigon an Verwundete, Kranke, Kriegsinvaliden und Heimatvertriebene.
3. Medikamentenversand an die "Nationale Front zur Befreiung Südvietnams".

I. Demokratische Republik Vietnam

a) Dienstangebote - Das IKRK bot dem Roten Kreuz und den Behörden der Demokratischen Republik Vietnam zu wiederholten Malen seine Dienste an und schlug die Entsendung einer Mission nach jenem Lande vor. Im Juni erneuerte der Präsident des IKRK dieses Angebot anlässlich eines Gesprächs, das er in Moskau mit dem nordvietnamesischen Geschäftsträger hatte, ferner im Juli und schliesslich im Oktober 1966, indem er vorschlug, sich persönlich nach Hanoi oder jede sonstige Stadt zu begeben, um mit den Vertretern der nordvietnamesischen Regierung alles sich aus dem Konflikt ergebenden humanitären Probleme zu prüfen und dem IKRK zu ermöglichen, die ihm laut den Genfer Abkommen zufallende Aufgabe zugunsten der Opfer zu erfüllen.

Die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam lehnte diese Vorschläge ab.

b) Verwundete und Kranke - Dank den Spenden mehrerer Rotkreuzgesellschaften und verschiedener Organisationen wie des "American Friends Service Committee" (Quäker), der "Centrale Sanitaire Suisse", der Glückskette und mehrerer Hilfskomitees für Vietnam konnte das IKRK weitere medizinische Hilfsgüter an das Rote Kreuz der DRV senden. Aufgrund der Vermittlung der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR und des Chinesischen Roten Kreuzes wurden grosse Erleichterungen für den Transport in der UdSSR und in China gewährt. Die Sendungen enthielten vorwiegend Medikamente, pharmazeutische Produkte

und Sanitätsmaterial wie Röntgengeräte, die mit Trockenbatterien arbeiten, Petroleumkühlschränke usw. Diese Spenden waren aufgrund des vom Nordvietnamesischen Roten Kreuz gemeldeten Bedarfs geschickt worden.

Letzteres bestätigte den Empfang und brachte den Spendern seinen Dank zum Ausdruck.

Auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten und der deutschen Bundesregierung leitete das IKRK Notifikationen betreffend die Entsendung der Hospitalschiffe "Repose" und "Helgoland" nach Vietnam an die Behörden der DRV weiter. Die Regierung von Hanoi erklärte, sie nehme diese Notifikationen nicht an, da sie die Anwesenheit dieser Schiffe in den vietnamesischen Hoheitsgewässern als illegal betrachte.

In dem Bestreben, den Schutz der Krankenhäuser und der sonstigen Sanitätseinrichtungen vor den Luftangriffen zu verstärken, schlug das IKRK im Juli und Oktober die Schaffung von Sicherheitszonen vor, in denen die Verwundeten und die Kranken sowie die Kinder und die Greise in Sicherheit gebracht werden könnten.

c) Kriegsgefangene - Das IKRK unternahm zahlreiche Schritte, um zu erreichen, dass die Bestimmungen des III. Genfer Abkommens auf die Kriegsgefangenen in der DRV angewendet werden und ihnen gestattet wird, mit ihren Angehörigen zu korrespondieren und den Besuch der IKRK-Delegierten zu empfangen. Daraufhin antworteten die nordvietnamesischen Behörden dem IKRK, die gefangenen amerikanischen Piloten würden menschlich behandelt, man betrachte sie jedoch nicht als Kriegsgefangene.

Die nordvietnamesische Regierung vertritt nämlich die Ansicht, dass die Bombenangriffe Verbrechen sind, die diese Gefangenen vor den vietnamesischen Gerichten zu verantworten hätten, und dass das III. Genfer Abkommen (Kriegsgefangene) folglich nicht auf sie anwendbar sei. Die nordvietnamesische Regierung hat sich also auf dieses Abkommen berufen, sie erinnerte allerdings an den Vorbehalt, den die DRV bezüglich Artikel 85 des genannten Abkommens (gerichtliche Verfolgungen wegen vor der

Gefangennahme begangener Handlungen) zum Ausdruck gebracht hat. Als die Demokratische Republik Vietnam nämlich am 28. Juni 1957 den vier Genfer Abkommen beitrug, erklärte sie, dass die wegen Kriegsverbrechen verfolgten und verurteilten Gefangenen entgegen dem, was Artikel 85 des III. Abkommens vorsieht, kein Recht mehr auf den durch das Abkommen verliehenen Schutz hätten.

Die Behörden und das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam liessen also die Anträge des IKRK unberücksichtigt; das IKRK hat nur von vier Gefangenen Nachricht erhalten. Nach seiner Ansicht müssen alle Kriegsgefangenen in der DRV in den Genuss des III. Genfer Abkommens gelangen, und es setzt seine Anstrengungen fort, damit dieses Abkommen tatsächlich angewendet wird.

Der Zentrale Suchdienst des IKRK in Genf leitete die ihm zugegangenen Briefe der Familienangehörigen an das Nordvietnamesische Rote Kreuz weiter. Einige der Gefangenen scheinen ermächtigt worden zu sein, direkt an ihre Angehörigen zu schreiben. Das IKRK konnte allerdings keine Namenlisten erhalten, und das Nordvietnamesische Rote Kreuz hat sich geweigert, die vom IKRK mit den Geldern der Familienangehörigen gemachten Pakete zu verteilen. Im Juli 1966 wurden einige Gefangene gezwungen, anlässlich einer in den Strassen von Hanoi organisierten Veranstaltung vor der Bevölkerung Spiessruten zu laufen.

Angesichts dieser Lage wurde das IKRK abermals bei der Regierung der DRV vorstellig und erinnerte an die Garantien, die für jede durch die Genfer Abkommen geschützte Person vorgesehen sind. Es lenkte ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Bestimmungen des III. Abkommens von 1949 (Kriegsgefangene), die verbieten, die Kriegsgefangenen der öffentlichen Neugier auszusetzen. Hinsichtlich der Geltung des Vorbehalts zu Art. 85 des III. Genfer Abkommens erinnerte das IKRK daran, dass die Gefangenen in Nordvietnam unter allen Umständen weiterhin im Genuss des Abkommens, im besonderen der im Falle gerichtlicher Verfolgungen vorgesehenen Garantien, bleiben müssten, solange sie nicht nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren endgültig verurteilt wären.

II. Republik Vietnam

a) Delegation - Ende 1965 gehörten zwei Personen zur IKRK-Delegation in der Republik Vietnam. Im Laufe des Berichtsjahres wurde der Personalbestand erhöht, so dass ausser dem Missionsleiter 2 Delegierte, 2 Ärzte, 1 Sekretärin und 1 Krankenschwester zu der Mission gehörten.

Ende August empfing der Premierminister der Republik Vietnam, Nguyen Cao Ky, den IKRK-Missionsleiter Jacques de Heller.

Vom 18. bis 26. November prüfte Prof. Jacques Freymond, Vizepräsident des Internationalen Komitees, die Tätigkeit der Delegation in Vietnam und besprach mit dem Aussenminister, dem Verteidigungsminister und dem Minister für Staatssicherheit verschiedene Fragen betreffend die Fortsetzung der humanitären Mission des IKRK zugunsten der Opfer des Konflikts in Südvietnam, im besonderen der aufgrund der Ereignisse verhafteten Personen.

b) Verwundete, Kranke und Kriegsversehrte - In dem Bestreben, den Verwundeten und Kranken, die den Kampfhandlungen oder dem dadurch entstandenen Ärztemangel zum Opfer gefallen waren, zu helfen, hatte das IKRK Ende Dezember 1965 den Kriegführenden (den Regierungen von Hanoi und Saigon, der "Nationalen Befreiungsfront") angeboten, zu jeder Partei ein schweizerisches Sanitätsteam zu entsenden. Allein die südvietnamesische Regierung nahm dieses Angebot an.

Ein vom Schweizerischen Roten Kreuz und dem IKRK entsandter Arztdelegierter wurde sofort beauftragt, in Verbindung mit dem Gesundheitsministerium und dem Vietnamesischen Roten Kreuz an Ort und Stelle zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein solches Team am wirksamsten eingesetzt werden könnte. Aufgrund der Feststellungen des Arztdelegierten entsandte das Schweizerische Rote Kreuz Anfang April ein zehnköpfiges Sanitätsteam zum Krankenhaus von Kontum, wo sich der Bedarf als besonders gross erwiesen hatte.

Der Rote Löwe mit der Roten Sonne von Iran hatte seinerseits ein Ärzteteam von 19 Mitgliedern entsandt, das in Ben Tre im Mekongdelta eingesetzt wurde.

Die IKRK-Delegation in Saigon hielt die Verbindung mit den beiden Ärzteteams aufrecht und leistete ihnen die erforderliche Hilfe.

Im Juni und Juli unternahm ein Delegierter Besuche in Krankenhäusern, Aussätzigenhäusern, Waisenheimen und Ambulanzen in ganz Mittelvietnam, um einen Gesamtüberblick über den medizinischen Bedarf jener Gegend zu erhalten.

Diese Untersuchung bestätigte das Ausmass und die Dringlichkeit der Bedürfnisse. Dank den Vorräten in Saigon, die aus Spenden verschiedener Herkunft stammten, konnte die Delegation den grössten Krankenhäusern mehrere Medikamentensendungen zukommen lassen.

Andererseits wurde am Sitz des Südvietnamesischen Roten Kreuzes in Saigon ein Aufnahmezentrum für zivile Kriegsinvaliden errichtet.

Diese Aktion wurde sofort von den vietnamesischen Behörden und dem "World Rehabilitation Fund" unterstützt, der das erforderliche Material für die Herstellung von Prothesen lieferte, und von der britischen Organisation "War on Want", die eine Baracke spendete, in der die Invaliden während der Herstellung und der Anpassung ihrer Prothesen sowie für die Dauer ihrer Umschulung untergebracht werden konnten. Das Amerikanische Rote Kreuz stellte etwa 50 Betten zur Verfügung. Das Schweizerische Rote Kreuz entsandte eine Krankenschwester, die das Zentrum mehrere Monate lang verwaltete und sich an der Ausbildung von Ersthelfern des Vietnamesischen Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Physiotherapie und der orthopädischen Behandlung beteiligte.

Den Restbetrag der Spenden der nationalen Rotkreuzgesellschaften verwendete das Internationale Komitee für die Bestreitung der Aufenthaltskosten der Invaliden in dem Zentrum und für die Anschaffung von Geräten für die erforderliche funktionelle Wiederanpassung.

Ende Dezember 1966 beherbergte das Zentrum nahezu 250 Personen, ein Drittel davon waren Frauen und Kinder.

c) Kriegsgefangene - Im August 1965 erklärte sich die vietnamesische Regierung bereit, den Kämpfern der "Nationalen Befreiungsfront", die mit der Waffe in der Hand gefangengenommen werden, das Kriegsgefangenenstatut zu gewähren. Bezugnehmend auf diesen Beschluss setzten die IKRK-Delegierten ihre Schritte bei den zivilen und den militärischen Stellen in Saigon fort, um freien Zutritt zu allen Haftstätten zu erhalten, in denen sich diese Gefangenen befanden.

Von Januar bis Oktober konnten die Delegierten das Gefängnis von Danang besuchen und zweimal die Strafanstalt von Con Son (Pulo-Condor-Inseln), das Lager von Bien Hoa und das Aussonderungszentrum von Danang. In der letztgenannten Einrichtung waren die während der Kampfhandlungen verhafteten Zivilisten für kurze Dauer interniert, bevor sie entweder entlassen oder für eine längere Haft in andere Lager oder Gefängnisse überführt wurden.

Bei der Besichtigung dieser Haftstätten konnten die Delegierten, wie gewohnt, mit einer gewissen Anzahl der von ihnen ausgewählten Gefangenen ohne Zeugen sprechen.

Über jeden Besuch erhielt die Saigoner Regierung einen Bericht. Ausser den Feststellungen der Delegierten enthielten diese Unterlagen, falls die Delegierten es für angebracht hielten, verschiedene Anregungen im Hinblick auf die Verbesserung der Haftbedingungen.

Das Vietnamesische Rote Kreuz beteiligte sich an dieser Tätigkeit der Delegierten des Internationalen Komitees, indem es ihnen Dolmetscher und Ersthelfer zur Verfügung stellte, die mehrere Liebesgabenverteilungen an die Gefangenen organisierten.

Ferner besuchten die IKRK-Vertreter mehrmals die am 1. Juli im Golf von Tongking von den amerikanischen Seestreitkräften gefangengenommenen 19 nordvietnamesischen Seeleute. Die Feststellungen der Dele-

gierten wurden der Regierung von Saigon und jener von Hanoi zur Kenntnis gebracht. Ausserdem erhielt die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über das IKRK eine Namenliste dieser Kriegsgefangenen.

In Beantwortung dieser Mitteilung liess das nordvietnamesische Aussenministerium das IKRK wissen, die Regierung der DRV beschuldige die amerikanischen Seestreitkräfte, die Besatzung mehrerer Fischerboote in ihren Hoheitsgewässern entführt zu haben. Es verlangte die Freilassung dieser nordvietnamesischen Staatsbürger. Das IKRK unternahm Schritte, um auf die Spur dieser Personen zu kommen.

Nach der Mission, die das IKRK-Mitglied Professor Freymond in Südvietnam durchführte, konnten die Vertreter des IKRK im November ihr Besuchsprogramm wesentlich erweitern.

In Begleitung eines Arztes erhielt ein Delegierter Zutritt zu etwa 30 Haftstätten, in denen sich rund 7000 Gefangene befanden. Die meisten davon befanden sich in vietnamesischen Händen, andere wurden vorübergehend von amerikanischen, südkoreanischen oder australischen Streitkräften, die sie gefangengenommen hatten, festgehalten.

Im Dezember setzten zwei neue Teams, bestehend aus je einem Delegierten und einem Arzt, diese Besuche fort, die sich auf etwa 20 auf das ganze südvietnamesische Gebiet verteilte Haftstätten erstreckten, in denen sich rund 15.000 Häftlinge und Gefangene verschiedener Kategorien befanden.

Gemäss den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens beantragten die Delegierten die Namenlisten dieser Kriegsgefangenen. Daraufhin erhielt das IKRK Ende Dezember die ersten Listen mit 516 Namen.

d) Hilfsgüter - Ausser den Medikamenten, die den Krankenhäusern und Ambulanzen in Südvietnam übergeben wurden, setzte das IKRK den Versand von Lebensmitteln, Bekleidung, Decken und Stoffen für die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen fort, deren Zahl aufgrund der Kampfhandlungen und der Luftangriffe ständig anwuchs.

Zu diesen Hilfsgütern kamen Sachspenden verschiedener Herkunft sowie Ankäufe hinzu, die die IKRK-Delegation in Saigon tätigte. So konnten in Zusammenarbeit mit dem Vietnamesischen Roten Kreuz, deren Ersthelfer-Teams sich opferfreudig einsetzten, zahlreiche Verteilungen in den Provinzorten vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der beachtlichen Unterstützung der in Lagern untergebrachten Heimatvertriebenen seitens mehrerer Regierungen und von etwa 20 nichtstaatlichen Organisationen bemühte sich die IKRK-Delegation, die ihr zur Verfügung stehenden verhältnismässig geringeren Hilfsgüter an diejenigen Flüchtlinge zu verteilen, die noch nicht betreut wurden und von denen sich viele in Gegenden aufhielten, die nicht ständig von den Regierungstreitkräften kontrolliert wurden.

In der Gegend von Kontum sorgte das im Krankenhaus jener Stadt eingesetzte Sanitätsteam des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Verteilungen. So konnten 10.000 Flüchtlingsfamilien, hauptsächlich in Mittelvietnam, betreut werden.

Ab November übernahm die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Einvernehmen mit dem IKRK aufgrund eines Aufrufs, den das Südvietnamesische Rote Kreuz an die in der Sitzungsperiode des Exekutiv Ausschusses der Liga vertretenen Rotkreuzgesellschaften erlassen hatte, die gesamte Hilfsaktion für die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen.

III. Von der "Nationalen Befreiungsfront" kontrollierte Gebiete

a) Dienstangebote - Im Januar begab sich ein IKRK-Delegierter nach Algier, um dort einen FNL-Vertreter zu treffen und ihm abermals den Wunsch des Internationalen Komitees zu bekunden, die Betreuung der Konfliktopfer auf die von der "Nationalen Befreiungsfront" kontrollierten Zonen auszudehnen. Dieser Schritt blieb ohne Erfolg. Auf Beschluss des FNL wurden die Kontakte seitdem unterbrochen.

b) Verwundete und Kranke - Im Juli und Dezember nahm das IKRK zwei neue Medikamentensendungen vor, die es auf Anraten des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam an die FNL-Vertreter in Hanoi schickte. Der Inhalt dieser Sendungen entsprach dem Bedarf, den die FNL im Jahre 1965 gemeldet hatte.

Ferner leitete das IKRK an die gleiche Adresse Blutplasma und chirurgische Bestecke weiter, die von privaten Organisationen in Belgien und der Schweiz gespendet worden waren.

Die FNL bestätigte weder den Empfang dieser Spenden noch erteilte sie Auskunft über ihre Verwendung.

Pressemeldungen Glauben schenkend, denzufolge Verbandsplätze der FNL sowie Medikamenten- und Sanitätsmaterialvorräte, die bei Kampfhandlungen entdeckt worden waren, zerstört worden seien, unternahm das IKRK Schritte bei den verantwortlichen Stellen, um sie zu bitten, diesen Zerstörungen Einhalt zu gebieten.

c) Gefangene - Alle Anträge des IKRK auf Erhalt einer Namenliste der Gefangenen in Händen der FNL und auf die Genehmigung, dass letztere mit ihren Familienangehörigen korrespondieren können, wurden abgelehnt.

Indessen wurden Medikamentenpakete für diese Gefangenen an das kambodschanische Rote Kreuz geschickt, das sich bereit erklärte, sie zu lagern, bis sich eine Möglichkeit zur Weiterleitung an die FNL böte.

Der Zentrale Suchdienst leitete nach wie vor die ihm von Angehörigen zugehenden Briefe weiter, doch war er weder in der Lage, Nachforschungsanträge zu stellen - trotz dem Vorhandensein eines "Roten Kreuzes der Südvietnamesischen Befreiungsfront" - noch zu erfahren, ob die versandten Briefe bei ihren Empfängern ankamen.